

Zusammen mit der Erforschung vor allem jener Rechtsprobleme, die sich bei der Durchführung der Wirtschaftsreform in der UdSSR im Wirkungsbereich des Wertgesetzes unter dem Aspekt der allgemeinen Rechtstheorie ergeben, können eine Reihe praktischer sozial-kultureller Produktionsaufgaben gelöst werden. So wird dazu beigetragen, die sowjetische Gesetzgebung zu vervollkommen und die Rolle des Rechts bei der wissenschaftlichen Leitung gesellschaftlicher Prozesse zu erhöhen.

Das Recht und die ökonomischen Gesetze des Sozialismus

Das allgemeinsoziologische Problem der Erkenntnis und Anwendung der ökonomischen Gesetze steht in ganz unmittelbarem Verhältnis zur Effektivität der rechtlichen Regelung in der Sphäre der Produktion, des Austausches und der Verteilung.

Die bewußte Anwendung der Gesetze der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus bedeutet nicht, daß die sozialistische Gesellschaft im Augenblick ihrer Entstehung sofort das Wirken aller ökonomischen Gesetze dieser Gesellschaftsformation und alle ihre konkreten Erscheinungsformen vollständig erkennt. Es kann geschehen, daß die Wirkung dieser Gesetze in einer gegebenen Etappe durch die Gesellschaft nicht im notwendigen Maße aufgedeckt oder infolge bestehender politischer und kultureller Traditionen und Bedingungen die einen oder anderen ökonomischen Gesetzmäßigkeiten nicht in vollem Maße angewandt werden können. In diesen Fällen können diese Gesetze auch in der sozialistischen Gesellschaft entgegen dem Wunsch und dem Willen der Menschen wirken. Die Resultate einer solchen Wirkung und einzelne Erscheinungsformen können gesellschaftlich schädlichen Charakter aufweisen. In der Sphäre der Produktion, des Austauschs und der Ver-

teilung kann es zur Verletzung des Planes, zu Erscheinungen einer nicht-proportionalen Entwicklung kommen, die Effektivität der gesellschaftlichen Produktion kann nachlassen usw.²

Für die Rechtswissenschaft sind diese allgemeinsoziologischen Thesen deshalb besonders wichtig, weil das Sowjetrecht in den verschiedensten Formen den Grad der Erkenntnis und der praktischen Anwendung der objektiven ökonomischen Gesetze durch die Gesellschaft vermittelt: des ökonomischen Grundgesetzes der Gesellschaftsformation, des Gesetzes der planmäßigen und proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft, des Gesetzes der erweiterten Reproduktion, des Gesetzes der Verteilung nach der Leistung, des Wertgesetzes und anderer gesellschaftlicher Gesetze. In den Rechtsnormen werden diese Gesetzmäßigkeiten selbstverständlich in mittelbarer Form, d. h. übertragen in die juristische Sprache der Rechte und Pflichten, den Mitgliedern der Gesellschaft ins Bewußtsein gebracht. Die Rechtsnormen sind Träger der Information über das notwendige und mögliche Verhalten der Menschen und Organisationen; sie fixieren und organisieren das sozial notwendige und zweckmäßige Verhalten.

So findet das Gesetz der planmäßigen und proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft seinen juristischen Ausdruck in der Verfassungsnorm, daß das Wirtschaftsleben der UdSSR durch den Volkswirtschaftsplan bestimmt und gelenkt wird, im System der konkreten Planaufgaben für die einzelnen Betriebe, in den Normen des Zivilrechts, in den Bestimmungen des Strafgesetzbuches sowie in anderen Rechtsakten.

Ein überaus wichtiges Gesetz des Sozialismus — das Gesetz der Verteilung nach Quantität und Qualität der Leistung — findet ebenfalls in den

2 Vgl. I. Kusminow, „Der objektive Charakter der ökonomischen Gesetze des Sozialismus“, Prawda vom 11. 11. 1966.